

Wissenswertes zum Lehrvertrag

Immer wieder gelangen Lehrbetriebe mit Fragen zum Lehrvertrag an Mitarbeitende des Amtes für Berufsbildung. Die folgenden Ausführungen betreffen einige der meistgestellten Fragen.

Der Lehrvertrag

- ist eine besondere Form des Einzelarbeitsvertrags;
- bedarf immer der schriftlichen Form;
- ist befristet (Anfangs- und Enddatum);
- kann mit Jugendlichen abgeschlossen werden, welche das 15. Altersjahr vollendet haben und aus der obligatorischen Schulzeit entlassen sind;
- ist im OR Artikel 344 bis 346 a geregelt;
- bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde (Amt für Berufsbildung) vor Beginn der beruflichen Grundbildung.

Folgende Angaben sind zwingend:

- Vertragsparteien;
- Art und Dauer der beruflichen Grundbildung;
- Lohn, Probezeit, Arbeitszeit und Ferien;
- Die neue 13-stellige AHV-Nummer respektive Sozialversicherungsnummer. Sie kann von der lernenden Person bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts oder bei der Sozialversicherungsanstalt in Erfahrung gebracht werden. In der Regel findet man die neue 13-stellige AHV-Nummer auf den neuen Krankenversicherungskarten (KVG).

Die Angaben zu Beruf, Fachrichtung und Dauer der Lehrzeit finden sich in der entsprechenden Bildungsverordnung (BiVo) des zu erlernenden Berufs.

Die Probezeit beträgt gemäss Obligationenrecht ein bis drei Monate. Wir empfehlen eine Probezeit von drei Monaten. Die Probezeit kann bis auf maximal sechs Monate verlängert werden. Das entsprechende Gesuch ist mit Begründung vor Ablauf der ersten Probezeit beim Amt für Berufsbildung einzureichen. Die Anzahl der Fachleute im Betrieb ist massgebend für die Höchstzahl der Ler-



nenden, welche im Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen. Die Regelung ist in der BiVo erläutert.

Der Standort der Berufsfachschule ist in der vom Amt für Berufsbildung erteilten Bildungsbewilligung ersichtlich. Änderungen sind in Ausnahmefällen möglich und erfolgen im Rahmen der flexiblen Schulkreiseinteilung oder auf ein begründetes Gesuch hin. In beiden Fällen erfolgt die Umteilung durch das Amt für Berufsbildung und wird mit einem Schreiben bestätigt.

Der Lohn ist privatrechtlich geregelt. Die Berufsverbände können Lohnempfehlungen abgeben.

Die Arbeitszeiten sind im Arbeitsgesetz und den entsprechenden Verordnungen geregelt. Diese enthalten besondere Vorschriften zum Schutz von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Als jugendlich gelten Arbeitnehmende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sind die Lernenden im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) integriert, so gelten auch die Bestimmungen des GAV. Lernende Personen dürfen gegenüber den anderen Mitarbeitenden im Betrieb nicht schlechter gestellt sein.

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben lernende Personen Anrecht auf mindestens fünf Wochen Ferien. Nach dem 20. Altersjahr besteht ein Anrecht auf mindestens vier Wochen. Vom Ferienanspruch müssen mindestens zwei Ferienwochen zusammen-

hängend gewährt werden.

Grundsätzlich bestimmt der Arbeitgeber die Ferienzeit. Er nimmt dabei auf die Wünsche der Lernenden so weit Rücksicht, als es mit den Interessen des Betriebs vereinbar ist und der Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt wird.

Keine gesetzlichen Vorgaben bestehen bei den anfallenden Kosten für den Besuch der schulischen Bildung (Fahrt, Schulmaterial), bei berufsspezifischen Anschaffungen sowie bei der Nichtbetriebsunfallversicherung. Die genannten Punkte werden von den Vertragsparteien im Lehrvertrag geregelt.

Der Lehrvertrag ist in dreifacher Ausführung mit Original-Unterschriften der Vertragsparteien dem Amt für Berufsbildung einzureichen. Das Amt für Berufsbildung kontrolliert und genehmigt die Lehrverträge. Je ein Exemplar wird dem Lehrbetrieb und der lernenden Person zugestellt. Das dritte Exemplar ist für das Amt für Berufsbildung bestimmt.

Das national einheitliche Formular für den Lehrvertrag sowie weitere Hilfsmittel und Informationen finden Sie im Internet unter: www.lv.berufsbildung.ch

Bei Fragen zum Lehrvertrag, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ausbildungsberater im Amt für Berufsbildung. Den Zugang zu den Ausbildungsberatern mit den einzelnen Berufen finden Sie unter:

www.berufsbildung.sg.ch